

---

## RECENSIONES LIBRI SELECTI

**René Pahud de Mortanges, *Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss*, Dike Verlag. Zürich / St. Gallen, 2007, XIV / 288 S.**

### **Von den Helvetiern bis zum Frauenstimmrecht**

Mit seinem Grundriss der Schweizerischen Rechtsgeschichte legt René Pahud de Mortanges, Professor für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ue., ein kompaktes Überblickswerk zur Geschichte des Rechts auf dem Gebiet der heutigen Schweiz vor. Der Autor will mit seiner Darstellung eine Lücke schliessen, da in der deutschsprachigen Literatur – abgesehen von der bereits vierzig Jahre zurückliegenden Rechtsgeschichte der Schweiz von Louis Carlen – kein Lehrbuch zur Schweizerischen Rechtsgeschichte existiert. Ziel des Buches ist es denn auch, den Leser mit der Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der heutigen Schweiz vertraut zu machen, ein wichtiges Anliegen, steht doch gerade in der aktuellen Juristenausbildung das geltende Recht stark im Vordergrund, was die Gefahr der Verengung des Blicks und des fehlenden Bewusstseins für die historische Entwicklung und die damit verbundene Relativität der heutigen Rechtsordnung in sich birgt. Inhaltlich legt der Autor deshalb das Schwergewicht auf die Verfassungsentwicklung, die Rechtsquellen, die Gesetzgebung, die Gerichtsorganisation und die Rechtswissenschaft, setzt diese jedoch in Bezug zum politischen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund.

Das Werk gliedert sich in drei Teile: Der erste Teil behandelt die römische und fränkische Zeit und beschäftigt sich mit Fragen wie der Geltung des römischen Rechts auf dem Gebiet der heutigen Schweiz, ersten Spuren des Christentums oder dem Lehenswesen der fränkischen Könige. In einem zweiten Teil befasst sich der Autor mit der Alten Eidgenossenschaft. Dabei wird die Entstehung und Konsolidierung der Eidgenossenschaft sowie die innere Struktur der alten Orte geschildert. Daneben bleibt aber auch Platz für spezifisch juristische Themen wie die Rechtsfortbildung, die Rechtspflege sowie die Anfänge der Rechtswissenschaft und deren Bedeutung für die Rezeption des römischen Rechts. Der dritte Teil schliesslich widmet sich der Moderne. Darin enthalten sind die Verfassungsentwicklung von der Helvetik bis zur Totalrevision der Bundesverfassung von 1999, ergänzt durch die Gesetzgebung der Helvetik und der Kantone im 19. Jahrhundert. Komplettiert wird der dritte Teil durch die Darstellung der nationalen Rechtsvereinheitlichung und neuerer Themen der Rechtspolitik und der Gesetzgebung.

In seiner Darstellung greift Pahud de Mortanges auch bisher eher stiefmütterlich behandelte Themen auf. Hervorzuheben gilt es in diesem Zusammenhang insbesondere seine Ausführungen zu neuen Themen der Rechtspolitik und der Gesetzgebung, welche die heutige Rechtsordnung stark beeinflussten, auf die jedoch in den bisherigen Darstellungen durch die starke Fokussierung auf die Privatrechtskodifikationen der Blick zu Unrecht verstellt wurde. So ist beispielsweise der Einfluss der rasanten technologischen Entwicklung seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die schweizerische Rechtsordnung nur in Ansätzen untersucht worden. Der rasche Ausbau des Eisenbahnnetzes nach der Bundesstaatsgründung 1848 führte in der Praxis zu neuen Problemstellungen, welche den noch jungen Bundesgesetzgeber auf den Plan riefen. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang Fragen des Enteignungs- und Konzessionsrechts, sowie im Haftpflichtrecht – durch das Gefahrenpotential der Eisenbahn bedingt – die Einführung der Gefährdungshaftung an Stelle der bis dahin vorherrschenden römischrechtlich geprägten Verschuldenshaftung. Diese Entwicklung setzte sich durch neue technische Errungenschaften und den damit verbundenen Gefahren fort, auf die jeweils durch den Erlass von Spezialgesetzen (Luftfahrtsgesetz 1948, Kernenergiehaftpflichtgesetz 1983) reagiert wurde. Pahud de Mortanges erklärt die marginale Erforschung dieser Themen in der Rechtsgeschichte sowie die bis heute anhaltende geringe Bedeutung des Technikrechts in der juristischen Ausbildung auch durch die Absenz der Rechtswissenschaft bei der rechtlichen Erfassung neuer Technologien. So wurde das Eisenbahnrecht durch das Zusammenspiel zwischen Politikern, Ökonomen und Technikern geschaffen, die Rechtswissenschaft blieb weitgehend unbeteiligt. Die technisch-wissenschaftlichen Experten regelten die neuen Fragestellungen, nicht die Juristen. Mit dieser Entwicklung ist allerdings auch eine zunehmende Zersplitterung des Rechts verbunden, das – auch bedingt durch den stetig wachsenden Wohlfahrtsstaat – in gewissen Bereichen nur noch von eingeweihten Experten verstanden wird, ein Zustand, den die Unifikationsprojekte des 19. Jahrhunderts zu überwinden versuchten.

Neben der Frage der Spezialgesetzgebung ist im Zusammenspiel von technologischer und rechtlicher Entwicklung auch die Bedeutung der Normierung durch internationale Standardisierung auf Expertenkongressen und die Selbstregulierung seitens nichtstaatlicher Akteure wie in den Bereichen des Ingenieur- und Architekturwesens (SIA-Normen) oder des Bank- und Versicherungswesens nur wenig erforscht.

Weitere dargestellte neue Themen der Rechtspolitik sind die Gleichstellung von Mann und Frau, die Entstehung und Entwicklung der Sozialgesetzgebung, der Schutz des geistigen Eigentums und die Umweltschutzgesetzgebung.

Durch den klar strukturierten Aufbau eignet sich das Buch sowohl zur vertieften Lektüre als auch als Nachschlagewerk. Ein Sach- und Personenregister sowie die am Seitenrand angebrachten Marginalien erleichtern den Einstieg. Neben den im Literaturverzeichnis aufgeführten Überblickswerken erlaubt die jeweils zu Beginn eines Kapitels aufgelistete Spezialliteratur weiterführende Lektüre und Recherche.

Der Autor pflegt einen anschaulichen und verständlichen Schreibstil, so dass die Darstellung auch für juristische Laien gut nachvollziehbar ist. Zudem ergänzen zahlreiche Abbildungen und Tabellen das Geschriebene. Es ist daher zu wünschen, dass der vorliegende Grundriss der Schweizerischen Rechtsgeschichte einen breiten, über das juristische Fachpublikum hinausgehenden Leserkreis findet.

Dr. iur. David Reich, BA